

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Service & Wartung

Tyco Integrated Fire & Security (Schweiz) AG

Johnson Controls Systems & Service GmbH

Stand Oktober 2024

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Bedingungen gelten für Montage-, Service-, Reparatur- und Wartungsleistungen sowie für Planungsleistungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden (im folgenden „Leistungen“). Sie gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen.

1.2. Sämtliche Leistungen erfolgen ausschliesslich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos ausführen.

1.3. Individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber haben stets Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.

1.4. Alle Vereinbarungen und Nebenabreden sowie alle Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

2. Umfang der Instandhaltungsleistungen, Begriffsbestimmungen

2.1. Anlagen im Sinn dieser Geschäftsbedingungen sind die Anlagen, an denen oder in deren räumlichem oder funktionalem Umfeld wir die beauftragten Leistungen erbringen sollen.

2.2. Die Inspektion umfasst Massnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes von technischen Mitteln eines Systems. Die Inspektion ist entsprechend dem vom Auftraggeber gewählten Zeitintervall bzw. nach den Vorgaben der entsprechenden VdS/VDE in etwa gleichen Zeitabständen durchzuführen. Handelt es sich um eine VdS zertifizierte Anlage, so richtet sich das Zeitintervall nach den Vorgaben des VdS. Dabei sind die wesentlichen Gerätefunktionen und die Gesamtfunktion mehrerer Geräte und zugehöriger Software zu kontrollieren.

2.3. Die Inspektion gemäss vorstehender Ziffer 2.2 entbindet nicht von Abnahmen gemäss der in der Schweiz gültigen Gesetzgebung durch zertifizierte Kontrollstellen.

2.4. Die Wartung wird im Regelfall im Anschluss an die Inspektion durchgeführt und umfasst die Gesamtheit der Massnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes von

technischen Mitteln eines Systems. Die Wartung umfasst die Pflege von Anlageteilen, Auswechseln von Bauelementen mit begrenzter Lebensdauer (z.B. Glühlampen), Justieren, Neueinstellen und Abgleichen von Baugruppen und Geräten.

2.5. Die Instandsetzung umfasst Massnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes von technischen Mitteln eines Systems. Instandsetzungsleistungen werden nach der für das jeweilige Gerät als erforderlich erachteten Methode durchgeführt. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden; andernfalls wird er ggf. entstehende Mehrkosten tragen.

2.6. Die im Wege des Fernzugriffs durchgeführten Instandhaltungsmassnahmen beinhalten Fernabfrage, Fernreparatur und Fernsteuerung.

2.7. Digital Enabled Services bezeichnet von uns unter dem Vertrag bereitgestellte Leistungen, die Johnson Controls-Software und in der Cloud gehostete Software und Tools zur Verbesserung und Umsetzung dieser Leistungen einsetzen. Dazu zählen unter anderem (a) Ferninspektion, (b) erweiterte Gerätefehlererkennung und -diagnose und (c) Daten-Dashboarding und Zustandsberichte. Falls wir Digital Enabled Services bereitstellen, erfordern diese die Sammlung, Übertragung und Aufnahme von Gebäude-, Geräte-, Systemzeitreihen- und anderen Daten in die von uns in der Cloud gehosteten Softwareanwendungen. Der Auftraggeber stimmt der Sammlung, Übertragung und Aufnahme sowie der Nutzung solcher Daten durch uns zu, damit wir die Digital Enabled Services und unsere Produkte und Dienstleistungen bereitstellen, warten, schützen und verbessern können.

3. Kostenvoranschlag / Angebote

3.1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

3.2. Abbildungen, Zeichnungen, Montageanleitungen, Schaltpläne und sonstige Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte z.B. zum Zweck der Angebotseinholung bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Derartige Unterlagen sind uns unaufgefordert zurückzugeben, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.

4. Nicht durchführbare Leistungen

4.1. Die zur Abgabe eines Angebots oder Kostenvoranschlags auf Veranlassung des Auftraggebers erbrachten Leistungen sowie der weitere nachgewiesene Aufwand (z.B. Fehlersuchzeit) sind vom Auftraggeber entsprechend Ziff. 5.7 zu vergüten, wenn die Leistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil

- der Auftraggeber die Ausführung der Leistung nicht wünscht,
- ein beanstandeter Fehler nicht erkennbar ist,
- Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
- der Auftraggeber einen vereinbarten Termin versäumt hat,
- der Auftraggeber den Leistungsgegenstand nicht zur Verfügung gestellt hat,
- der Auftraggeber den Zugang zum Leistungsgegenstand nicht ermöglicht hat,
- der Vertrag während der Durchführung der Leistung gekündigt worden ist.

4.2. Wir werden den Auftraggeber unterrichten, wenn eine Leistung wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint. Entscheidet der Auftraggeber, dass die vereinbarte Leistung aus diesem Grund nicht ausgeführt werden soll, gilt Ziff. 4.1 entsprechend.

4.3. Anlagen sind in den in Ziff. 4.1 und 4.2 beschriebenen Fällen von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers wieder in den Ursprungszustand zurückzusetzen. Der hierfür erforderliche Aufwand ist vom Auftraggeber entsprechend Ziff. 5.7 zu vergüten.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Sofern nicht abweichend vereinbart, sind 30% der Auftragssumme bei Vertragsunterschrift, weitere 30% bei Beginn der Installation, weitere 30% nach Baufortschritt, sowie die letzten 10% nach Abnahme der Leistung zahlbar.

5.2. Bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen erfolgt die Rechnungsstellung jährlich im Voraus.

5.3. Alle Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.

5.4. Verzugszinsen fallen in Höhe von 5% an. Im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers – unter diesem oder anderen Verträgen – sind wir berechtigt, die Leistung unter diesem oder anderen Verträgen zu verweigern oder den Vertrag zu kündigen.

5.5. Bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen erfolgt die Rechnungsstellung jährlich im Voraus.

5.6. Wir sind berechtigt, einen vertraglich zu bestimmenden Geldbetrag als Sicherheit zu verlangen. Bei beweglichen Sachen sind wir berechtigt, beim Betreibungsregister am Wohnort oder Geschäftssitzes des Erwerbers einen Eigentumsvorbehalt einzutragen .

5.7. Wir werden unsere Leistungen nach Zeit- und Materialaufwand berechnen. Insoweit gilt:

- a) die Arbeitszeit ist nach Massgabe der bei Vertragsschluss geltenden Verrechnungssätze zu vergüten;
- b) Warte- und Reisezeiten gelten als Arbeitszeit; soweit sie nach den für uns geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen als Arbeitszeit zu entlohnen sind;
- c) die Aufwendungen für Spesen und Kosten (z. B. Auslagen für Untersuchungen und behördliche Genehmigungen) sind vom Auftraggeber zu erstatten;
- d) notwendige Auslagen, insbesondere Fahrgeld, Beförderung von Gepäck, Handwerkszeug und Kleinmaterial sind vom Auftraggeber zu erstatten;
- e) das aufgewendete Material sowie Spezialwerkzeuge, Mass- und Prüfgeräte sind nach der bei Vertragsschluss geltenden Preisliste, hilfsweise in Höhe der nachweislich entstandenen Kosten, zzgl. angemessener Zuschläge zu vergüten.

6. Verrechnung/Zurückbehaltungsrechte

6.1. Die Verrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

6.2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn sein Anspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Ausführung der Leistung/Mitwirkungspflichten

7.1. Die Leistungen werden grundsätzlich innerhalb unserer üblichen Geschäftszeiten erbracht. Für Leistungen ausserhalb der Geschäftszeiten unterhalten wir einen Notdienst, der bei Beauftragung zur Einsatzstelle kommt. Bei Inanspruchnahme des Notdienstes werden die entstehenden Mehrkosten gemäss Ziff. 5.7 in Rechnung gestellt.

7.2. Wir sind berechtigt, Nachunternehmer mit der Leistungserbringung zu beauftragen. Wir bleiben jedoch alleiniger Ansprechpartner des Auftraggebers.

7.3. Zu Teilleistungen sind wir berechtigt, soweit dem nicht ein erkennbares Interesse des Auftraggebers entgegensteht.

7.4. Der Auftraggeber hat sämtliche baulichen, technischen und betrieblichen Voraussetzungen für die Ausführung unserer Leistung zu schaffen, wie sie sich aus unserem Angebot ergeben.

7.5. Alle zur Erbringung unserer Leistungen erforderlichen Vorarbeiten müssen so weit fortgeschritten sein, dass wir unsere Leistungen unbehindert und ohne Unterbrechungen erbringen können.

7.6. Der Auftraggeber unterrichtet uns rechtzeitig über etwaige örtliche Sicherheitsvorschriften.

7.7. Der Auftraggeber stellt auf seine Kosten die zur Erfüllung der Serviceleistung erforderlichen Energie und Energieanschlüsse (z.B. Strom, Wasser).

7.8. Während der Leistungserbringung kann es zu Unterbrechungen der Betriebsbereitschaft der Anlagen kommen. Der Auftraggeber hat in diesem Zeitraum für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen und bleibt als Betreiber des Gebäudes für die Einhaltung insbesondere öffentlich-rechtlicher Anforderungen allein verantwortlich.

7.9. Wir sind unter keinen Umständen Betreiber der Anlagen, zu denen wir Leistungen erbringen. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass er oder ein Dritter tatsächlich und im Rechtssinn Betreiber einer Anlage bleibt. Der Auftraggeber hat uns von allen Ansprüchen frei zu halten, die uns aufgrund einer Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.

7.10. Störungen im Betrieb und Schäden an den Anlagen, an denen wir Leistungen erbringen sollen oder die mit Anlagen in Verbindung stehen, an denen wir Leistungen erbringen sollen, sind uns unverzüglich mit einer zweckdienlichen Beschreibung des aufgetretenen Fehlers zu melden.

8. Leistungsumfang – Lieferzeiten – Verzug

8.1. Der geschuldete Leistungsumfang wird abschliessend in unserem Angebot beschrieben.

8.2. Die in unserem Angebot angegebenen Leistungszeiten sind unverbindlich.

8.3. Vereinbarte Leistungszeiten sind verbindlich, soweit alle technischen Fragen geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen, insbesondere zur Beibringung aller erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen, Freigaben, Pläne erfüllt hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Leistungsfrist stillschweigend um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verlängert. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

8.4. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und unvermeidbarer Umstände wie z.B. Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, Pandemien und Epidemien, Rohstoff- und Materialbeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen, nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Lieferanten, oder sonstiger Umstände, die uns die vertragliche Leistung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, führen nicht zum Verzug. Eine vereinbarte Leistungsfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

9. Wiederkehrende Leistungen

9.1. Soweit es sich bei den beauftragten Leistungen um wiederkehrende Leistungen wie z.B. regelmässige Wartungsarbeiten handelt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

9.2. Anpassung der Vergütung

a) Bei Änderungen am Anlagenumfang können wir die Preise jederzeit anpassen.

b) Erstmals sechs (6) Monate nach Vertragsbeginn haben wir das Recht unsere Preise und dann mindestens entsprechend der vom Swissmen-Index für das 3. Quartal ausgewiesenen Höhe anzupassen. Höhere Preissteigerungen behalten wir uns vor. Sofern die jährliche Preissteigerung mehr als zehn (10) Prozent beträgt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag binnen zwei (2) Wochen mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende schriftlich zu kündigen.

c) Verändert sich der regelmässige Serviceaufwand (z.B. aufgrund geänderter Sicherheitsanforderungen oder technischen Änderungen der Anlage) sind wir berechtigt, die Vergütung nach billigem Ermessen mit einer Frist von drei (3) Monaten anzupassen.

9.3. Erweiterung, Änderung und Verlegung der Anlage

a) Beabsichtigte Änderungen oder eine Verlegung der Anlage sind uns vom Auftraggeber rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

b) Änderungen der Betriebsbedingungen sind uns rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

c) Sollen wir mit den Änderungen oder der Verlegung der Anlage beauftragt werden, ist dies gesondert zu vereinbaren.

d) Wir sind berechtigt, einen bestehenden Instandhaltungs-, Inspektions-, Wartungs- oder Instandsetzungsvertrag zu kündigen, wenn die entsprechende Anlage während der Vertragslaufzeit vom Auftraggeber oder Dritten verändert wurde.

9.4. Vertragslaufzeit / Kündigung

a) Der Vertrag beginnt mit dem vereinbarten Datum und hat eine Grundlaufzeit bis zum Ende des Folgejahres. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

b) Bei endgültiger Stilllegung der Anlage endet ein diesbezüglicher Instandhaltungs-, Inspektions-, Wartungs- oder Instandsetzungsvertrag sechs Monate, nachdem wir hierüber schriftlich informiert worden sind. Soweit sich der Vertrag auf mehrere Anlagen bezieht, bleibt er in Bezug auf die verbleibenden Anlagen bestehen, die Vergütung ist entsprechend anzupassen.

c) Überlässt der Auftraggeber die Anlage Dritten, so bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten

Vergütung bestehen, es sei denn, dass der Dritte mit unserer Zustimmung in diesen Vertrag eintritt.

d) Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug sind wir berechtigt, die weiteren Leistungen bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstands einzustellen. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

e) Der Vertrag kann vor Ablauf der Vertragslaufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

f) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

g) Im Fall der durch uns erklärten ausserordentlichen Kündigung ist der Auftraggeber verpflichtet, den wegen vorzeitiger Beendigung des Vertrages entstehenden Schaden zu ersetzen. Wir sind berechtigt, 30 % der monatlichen Entgelte, die bis zum Ablauf der Laufzeit oder bis zum nächstmöglichen Beendigungszeitpunkt noch ausstehen, als pauschalierten Schadensersatz, oder tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen. Dem Auftraggeber bleibt die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens unbenommen.

10. Abnahme

10.1. Der Auftraggeber kann die Abnahme nur im Falle eines wesentlichen Mangels verweigern. Der Abnahme steht gleich, wenn der Auftraggeber das Werk nicht in einer ihm von uns bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Öffentlich-rechtliche Freigaben, Prüfungen und Bescheinigungen oder Erlaubnisse für den Betrieb sind nicht Voraussetzung für die Abnahme.

10.2. Leistungen an Bestandsanlagen gelten als abgenommen, wenn innerhalb von einer (1) Woche nach Abschluss der Arbeiten / Fertigstellungsmittelung keine Beanstandung unserer Leistung erfolgt ist.

10.3. Für funktional abgeschlossene Leistungsbereiche können wir Teilabnahmen verlangen.

11. Sachmängel

11.1. Wir haften für die von uns erbrachten Leistungen nur bei Einsatz unter den uns bei Vertragsschluss bekannten oder typischen Betriebsbedingungen. Schäden und/oder Verschleiss wegen übermässiger oder nicht vorgesehener Beanspruchung sowie nach den einschlägigen technischen Normen zulässige oder übliche Abweichungen (Toleranzen) stellen keinen Sachmangel dar. Für in unseren Angeboten aufgeführte Leistungsdaten gilt eine Bautoleranz von 5 % (fünf Prozent) zuzüglich zu den Messtoleranzen aus den anwendbaren technischen Regelwerken. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei lediglich unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

11.2. Für vom Auftraggeber beigestellte Bauteile, Geräte oder Ersatzteile, die wir auf dessen Veranlassung oder Anweisung bei der Erbringung der Leistungen verwenden, übernehmen wir keine Mängelhaftung. Dieser Ausschluss gilt auch insoweit, als die auf Veranlassung oder Anordnung des Auftraggebers verwendeten Bauteile, Geräte oder Ersatzteile einen Mangel an den von uns erbrachten Leistungen und/oder bestehenden Anlagen verursachen.

11.3. Eine Garantie oder Vereinbarung über die Beschaffenheit einer Sache liegt nur vor, wenn dies in unserem Angebot oder im Vertrag ausdrücklich schriftlich so bezeichnet worden ist. Die zu unserem Angebot gehörigen Unterlagen wie Kataloge, Spezifikationen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben, Montagepläne, Schaltpläne und sonstige Pläne etc. sind nur annähernd massgebend und führen nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

11.4. Bei Vorliegen eines Sachmangels ist uns Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben. Die Rechte des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften; allerdings ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche bei Sachmängeln gilt Ziff. 12.

11.5. Falls wir Digital Enabled Services erbringen, gilt, dass diese zwar im Allgemeinen die Leistung der Produkte und Dienstleistungen verbessern, jedoch nicht alle potenziellen Fehlfunktionen verhindern, nicht gegen alle Ausfälle absichern und kein bestimmtes Leistungsniveau garantieren.

11.6. Stellt sich heraus, dass eine Mängelrüge unberechtigt war, hat der Auftraggeber den deswegen angefallenen Aufwand nach den zum Zeitpunkt der unberechtigten Mängelrüge geltenden Verrechnungssätzen zu vergüten.

11.7. Die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftraggeber, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferungen oder Leistungen auf Veranlassung oder Wunsch des Auftraggebers an einem anderen Ort als dem Sitz oder der Niederlassung des Auftraggebers verbracht werden, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem vereinbarten oder bestimmungsgemässen Gebrauch.

11.8. Mängelansprüche verjähren nach Ablauf von einem (1) Jahr.

12. Haftung/Schadensersatzansprüche

12.1. Für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Personenschäden und Schäden nach dem ProdHaftG haften wir gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

12.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit gilt:

a) Wir haften nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

b) Unsere Haftung ist auf CHF 1 Mio. beschränkt.

c) Wir haften nicht für indirekte bzw. Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechung, Betriebsstillstand, Nutzungsausfall, Produktionsausfall sowie oder Schäden resultierend aus Datenverlust.

13. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Besteht im Rahmen der Geschäftsverbindung ein kontokorrentähnliches Verhältnis, so behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Sachen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber bis zum Ausgleich des anerkannten Saldos vor.

14. Einhaltung der Exportkontrollvorschriften

14.1. Der Kunde hat die geltenden internationalen Export- und/oder Embargobestimmungen, insbesondere die geltenden Schweizer, EU- und US-Bestimmungen, einzuhalten. Wir behalten uns das Recht vor, den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich herausstellt, dass der Kunde oder ein Endabnehmer unserer Leistungen eine unter Schweizer, US-amerikanischen, europäischen und/oder internationalen Export- bzw. Embargovorschriften gelistete Person oder Einrichtung ist oder dass die Lieferung für ein Land bestimmt ist, in das die Lieferung nach diesen Vorschriften verboten ist. Der Kunde verpflichtet sich, uns rechtzeitig zu informieren, wenn unsere Lieferungen an einen Endabnehmer weitergegeben oder in ein solches Land verbracht werden sollen und dies gegen die vorgenannten Vorschriften verstoßen könnte.

14.2. Der Kunde darf keine Güter, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 14f der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72) fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder re-exportieren. Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen, dass der Zweck dieser Klausel nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird. Jeder Verstoß gegen diese Klausel stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Vertrages dar, und wir sind zu allen angemessenen Rechtsbehelfen berechtigt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Auflösung des Vertrages. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Klausel zu informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den

Zweck dieser Klausel vereiteln könnten. Der Kunde wird uns auf Verlangen innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung alle gewünschten Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Klausel zur Verfügung stellen.

15. Software, digital unterstützte Dienstleistungen und digitale Lösungen

15.1. Installierte Software. Vorbehaltlich der Vertragsbedingungen und des Endbenutzer-Lizenzvertrags („EULA“), der der Software beiliegt, oder, falls es keinen gibt, der Bedingungen des unter (<https://www.johnsoncontrols.com/legal/digital/general-eula>) aufgeführten EULAs, gewähren wir dem Auftraggeber hiermit eine nicht exklusive, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Lizenz zur Nutzung der vor Ort installierten Software, ausschließlich zum Zweck der Nutzung, des Betriebs und der Wartung des Produkts, in dem die Software installiert ist, und zur Nutzung der Software für interne Geschäftszwecke.

15.2. Digital unterstützte Dienstleistungen: Wenn wir digital unterstützte Dienstleistungen bereitstellen, erfordern diese die Erfassung, Übertragung und Aufnahme von Gebäude-, Geräte-, Systemzeitreihen- und anderen Daten in die von Johnson Controls („JCI“) in der Cloud gehosteten Softwareanwendungen. Der Auftraggeber stimmt der Sammlung, Übertragung und Aufnahme sowie der Nutzung solcher Daten durch JCI zu, damit JCI die digital unterstützten Dienstleistungen und seine Produkte und Dienstleistungen bereitstellen, warten, schützen und verbessern kann. Der Auftraggeber erkennt an, dass die digital unterstützten Dienstleistungen zwar generell die Leistung der Geräte und Dienste verbessern, sie jedoch nicht alle potenziellen Fehlfunktionen verhindern, gegen alle Verluste absichern oder ein bestimmtes Leistungsniveau garantieren. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Einrichtung, den Betrieb, die Wartung, den Zugang zu, die Sicherheit und andere Aspekte seines Computernetzwerks ("Netzwerk"), schützt die an das Netzwerk angeschlossene Hardware und Produkte in angemessener Weise und stellt uns einen sicheren Netzwerkzugang für die Erbringung seiner Dienstleistungen zur Verfügung. Ungeachtet anderer Bestimmungen in diesem Vertrag sind wir für einen Nicht-JCI-Datenausfall nicht haftbar und ist der Auftraggeber für etwaige Arbeiten durch JCI zur Reparatur oder Behebung eines Nicht-JCI-Datenausfalls verantwortlich.

15.3. Der Begriff "Digital unterstützte Dienstleistungen" bezeichnet die im Rahmen des Vertrags erbrachten Dienstleistungen, die JCI-Software und in der Cloud gehostete Softwareangebote und Tools zur Verbesserung und Ermöglichung dieser Leistungen nutzen. Digital unterstützte Dienstleistungen können

unter anderem Ferninspektion, fortgeschrittene Fehlererkennung und -diagnose, Daten-Dashboarding und Zustandsberichte umfassen. Ein „Nicht-JCI Datenausfall“ liegt vor, wenn im Zusammenhang mit den digital unterstützten Dienstleistungen keine Daten erhalten werden und dieses Fehlen nicht durch Handeln oder Unterlassen von JCI verursacht wird (z. B. bei Abziehen des Datenerfassungs-Gateways durch den Kunden oder Änderung der Subsystemintegration durch den Subsystemhersteller).

15.4. JCI Digitale Lösungen. Die Nutzung, Implementierung und Bereitstellung von Software und von gehosteten Softwareprodukten ("Software"), die unter diesen Bedingungen angeboten werden, unterliegen den jeweils geltenden JCI Nutzungsbedingungen für solche Software und softwarebezogene Dienstleistungen ("Softwarebedingungen"), abrufbar unter (<https://www.johnsoncontrols.com/legal/digital/general-tos/schweiz-deutsche>).

15.5. Wir und unsere Lizenzgeber behalten uns alle Rechte, einschließlich aller Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte an der Software und an Verbesserungen der Software vor. Die hierin lizenzierte Software wird gemäß den Softwarebedingungen lizenziert und nicht verkauft. Im Falle eines Widerspruchs zwischen anderen hierin enthaltenen Bedingungen und den Softwarebedingungen haben die Softwarebedingungen Vorrang und regeln die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Software, ihre Implementierung und Bereitstellung sowie alle Verbesserungen daran.

15.6. Ungeachtet anderer Bestimmungen gelten die folgenden Bedingungen für Software, die dem Auftraggeber im Rahmen eines Abonnements (d.h. einer zeitlich begrenzten Lizenz oder eines Nutzungsrechts) zur Verfügung gestellt wird (jeweils ein "Software-Abonnement"), sofern in der jeweiligen Bestellung nichts anderes angegeben ist:

Jedes Software-Abonnement, das im Rahmen des Vertrags bereitgestellt wird, beginnt an dem Tag, an dem die ersten Anmeldeinformationen für die Software zur Verfügung gestellt werden (das "Abonnement-Startdatum") und gilt bis zum Ablauf der in der jeweiligen Bestellung angegebenen Abonnementdauer. Nach Ablauf des Software-Abonnements verlängert sich das Software-Abonnement automatisch um jeweils ein (1) Jahr (jeweils eine "Verlängerungs-Abonnementlaufzeit"), es sei denn, eine der Parteien teilt der anderen Partei mindestens neunzig (90) Tage vor Ablauf der aktuellen Laufzeit mit, dass sie das Abonnement nicht verlängert. Soweit zulässig, ist der Erwerb von Software-Abonnements nicht kündbar und die gezahlten Beträge werden nicht zurückerstattet. Die Gebühren für Software-Abonnements sind jährlich im Voraus zu

entrichten und werden am Datum des Abonnementbeginns und an jedem darauffolgenden Jahrestag in Rechnung gestellt. Sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart, entspricht die Abonnementgebühr für jeden Verlängerungszeitraum dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Listenpreis von JCI für das jeweilige Softwareangebot. Für jede Nutzung der Software, die über den im Vertrag und der entsprechenden Bestellung festgelegten Umfang hinausgeht, fallen ab dem Zeitpunkt der übermäßigen Nutzung zusätzliche Gebühren an.

16. Vertraulichkeit, Schutz- und Urheberrechte

16.1. Zeichnungen, technische Beschreibungen, Bedienungsanweisungen, Kostenanschläge und sonstige Unterlagen werden vom Auftraggeber als unser Betriebsgeheimnis anerkannt und vertraulich behandelt. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht kopiert, vervielfältigt oder über den von uns verfolgten Zweck Dritten - insbesondere zur Angebotsabfrage - zur Verfügung gestellt werden.

16.2. Der Auftraggeber hat uns unverzüglich von vermeintlichen Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten und uns - nach unserer Wahl - auf unser ausdrückliches Verlangen die Führung von Rechtsstreitigkeiten zu überlassen oder - soweit dies nicht möglich ist - uns zumindest so bei der Führung eines Rechtsstreits einzubinden, dass wir umfassend informiert sind und bei allen uns auch nur mittelbar betreffenden Entscheidungen mitbestimmen können.

16.3. Im Falle einer Schutzrechtsverletzung sind wir berechtigt, nach eigener Wahl ein Schutzrecht für das betreffende Produkt zu erwirken, es so zu modifizieren, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird oder es durch ein gleichartiges Produkt zu ersetzen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Käufer, sofern er uns die Durchführung einer Modifizierung ermöglicht hat, die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Unter den genannten Voraussetzungen können auch wir vom Vertrag zurücktreten

16.4. Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung (mit) zu vertreten hat oder er uns nicht in zumutbarer Weise von drohenden bzw. ihm bekannten Schutzrechtsverletzungen unterrichtet und bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter in zumutbarer Weise unterstützt hat.

16.5. Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, wenn die (behauptete) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit anderen, nicht von uns stammenden Waren folgt oder die Ware in einer Weise benutzt wird, die wir nicht voraussehen konnten.

16.6. Unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz bei schuldhafter Verletzung von Schutz- oder Urheberrechten regelt sich nach Ziff. 12.

16.7. Weitergehende oder andere als die hier geregelten Ansprüche des Auftraggebers wegen der Verletzung von Schutzrechten sind ausgeschlossen.

17. Hinweis zum Datenschutz

17.1. Johnson Controls als Verantwortlicher: Wir sammeln, verarbeiten und übertragen bestimmte personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Personal im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber (z.B. Namen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern) als Verantwortlicher und in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung von Johnson Controls unter (<https://www.johnsoncontrols.com/privacy-center/global-privacy-notice>). Der Auftraggeber erkennt die Datenschutzerklärung von Johnson Controls an und stimmt der Sammlung, Verarbeitung und Übertragung zu, sofern dies nach geltendem Recht zwingend erforderlich ist. In dem Umfang, in dem die Zustimmung zu einer solchen Sammlung, Verarbeitung und Übertragung durch Johnson Controls vom Personal des Auftraggebers nach geltendem Recht zwingend verlangt wird, garantiert der Auftraggeber, dass er diese Zustimmung erhalten hat.

17.2. Johnson Controls als Verarbeiter: Wenn wir im Auftrag des Auftraggebers tatsächlich als Verarbeiter personenbezogener Daten fungieren, gelten die Bedingungen unter (www.johnsoncontrols.com/dpa).

18. Sonstiges

18.1. Wir sind berechtigt, einen Betriebsregisterauszug oder bei einem Auskunftsinstitut Auskünfte einzuholen und diesen die üblichen Informationen zu übermitteln.

18.2. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

18.3. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach unserer Wahl der Ort der Niederlassung, die den Auftrag erhalten hat, oder Pfäffikon.

Für die vertraglichen Beziehungen gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts-Übereinkommens ist ausgeschlossen.